

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE  
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

An die  
Generalstaatsanwaltschaft Hamburg  
Ludwig-Erhard Straße 22  
20459 H a m b u r g

DR. IUR. H.C. GERHARD STRATE  
KLAUS-ULRICH VENTZKE  
JOHANNES RAUWALD  
PIA KLEINE, LL.M.  
SINA AARON MOSLEHI  
RECHTSANWÄLTE

Hamburg, am 14.08.2022/gs

**Aktenzeichen: 2 Zs 232/22**

**Strafanzeige gegen Olaf Scholz u.a.  
Ihre Beschwerdeentscheidung vom 10. August 2022**

Sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt [REDACTED]!

Ihr Schreiben trifft leider nicht den richtigen Ton. Statt „mit einigem Befremden“ mir Vorhaltungen zu machen, ich hätte Sie nicht über eine parallel bei der Staatsanwaltschaft Köln zum gleichen Thema eingereichte Strafanzeige unterrichtet, wäre es vielleicht angebracht gewesen, mir eine Verständnis heischende Erklärung dafür abzugeben, weshalb die Bescheidung meiner Dienstaufsichtsbeschwerde **fünf** (nahezu) **volle Monate** in Anspruch genommen hat.

Dass ich parallel eine Strafanzeige mit gleicher Stoßrichtung auch bei der Kölner Staatsanwaltschaft anhängig gemacht habe, liegt einfach schlicht daran, dass ich schon aus dem Ausgangsbescheid der Staatsanwaltschaft Hamburg den Eindruck gewonnen hatte, dass bei den beiden Strafverfolgungsbehörden unserer Hansestadt nicht der Mut besteht, in dieser Sache den Dingen auf den Grund zu gehen. Ihr Bescheid bestätigt diese Ahnung.

Soweit ich vorgetragen hatte, dass die fraglichen Festsetzungsbescheide unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangen seien, verweisen Sie auf die „insoweit zutreffenden Ausführungen der Staatsanwaltschaft“. Diese Ausführungen finden sich allerdings nicht in dem mir zugegangenen Bescheid vom 14. März 2022, möglicherweise in anderen Papieren, zu denen ich keinen Zugriff habe. Das macht allerdings nichts, da ich mir vorstellen kann, worauf die Staatsanwaltschaft abstellen wollte.

Zwar hat der VII. Zivilsenat des Bundesfinanzhofs in einer Entscheidung vom 23. Oktober 2018<sup>1</sup> darauf hingewiesen, dass auch ein unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehender Steuerbescheid grundsätzlich nicht mehr streitbefangen sei, was nahelegen könnte, die von Ihnen zitierte Rechtsprechung des BGH (die überwiegend noch zur inzwischen aufgegebenen Rechtsfigur der „fortgesetzten Handlung“ ergangen war) auch auf die Bescheide anzuwenden, die zur Anrechnung der nicht gezahlten, aber als bezahlt behaupteten Kapitalertragsteuer ergangen waren.

Dies nimmt allerdings keine Rücksicht auf die besondere Situation, die nach meiner Kenntnis bei der Warburg Bank bestand: Sämtliche Steuerfestsetzungen, gerade auch die die Anrechnung der Kapitalertragsteuer betreffenden, waren Gegenstand einer von dem Finanzamt für Großunternehmen angeordneten fortlaufenden Außenprüfung. Das bedeutete, dass der in § 164 Abs. 1 Satz 1 AO geregelte Vorbehalt der Nachprüfung nicht nur theoretischer Art war, sondern die in dieser Vorschrift anstehende abschließende Prüfung mit Sicherheit zu erwarten stand. Ob eine Tat tatsächlich beendet ist, richtet sich nach den konkreten Umständen. Deren Prüfung entziehen sie sich durch die am Wortlaut haftende Bezugnahme auf BGH-Entscheidungen, die Jahrzehnte zurückliegen. Diese anstehende Prüfung hatte in dem Vermerk der damals zuständigen Betriebsprüfer vom 11. Mai 2016 ihren vorläufig finalen Abschluss gefunden, in denen die Betriebsprüfer zu dem eindeutigen Ergebnis gelangten, dass die Erhebung der Kapitalertragsteuer für die Jahre 2009 bis 2011 durch die Warburg Bank nicht nachgewiesen worden sei, sie deshalb auch nicht deren Erstattung im Wege der Anrechnung hätte geltend machen dürfen.

An diesen richtigen Erkenntnissen hat sich bis heute nichts geändert. Die vielfältig falschen Auskünfte, die die Betriebsprüfer durch die verantwortlichen Mitarbeiter der Warburg Bank erhielten, ebenso wie die Initiativen, die die Gesellschafter selbst entfalteten, um die rechtswidrig erlangte Kapitalertragsteuer mit unwahren Behauptungen bei ihrem Unternehmen zu behalten – erwähnt sei hier nur der Brief, den Christian Olearius am 9. November 2016 nach telefonischer Aufforderung durch den seinerzeitigen Bürgermeister an den damaligen Finanzsenator Dr. Peter Tschentscher schickte – dienten alle nur der „Beutesicherung“. Und das alles soll ein strafrechtlich völlig neutrales Verhalten gewesen sein, dessen Unterstützung schon deshalb nicht als strafbare Beihilfe erfasst werden kann?

Es wird sich zeigen, ob diese Rechtsauffassung in der Einschätzung dessen, was in 2016 und 2017 leitende Mitarbeiter der Finanzbehörde und dessen Verwaltungsspitze – der Präses der Finanzbehörde und der Präsident des Senats – sich geleistet haben, Bestand hat. Ich glaube das nicht.

---

<sup>1</sup> BFHE 262, 335.

Gerne jedenfalls erinnere ich mich der Zeit, als 2009 die Staatsanwaltschaft Hamburg, unterstützt von dem damaligen Generalstaatsanwalt, den Mut hatte, das Treiben der HSH Nordbank und der hierfür verantwortlichen Vorstandsmitglieder aufzuklären und zur Anklage zu bringen. Die damalige Behördenleitung war weit davon entfernt, sich als Schutz- und Trutzwahl der Stadtregierung zu begreifen.

Mit freundlichen Grüßen!

(Dr. iur. h.c. Gerhard Strate)